

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(englische Bezeichnung: Engineering and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.01.2020

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.05.2022)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld des Wirtschaftsingenieurwesens zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis eines mit mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossenen Studiums auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

**§ 3
Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.
- (2) ¹Jede/r Studierende muss mindestens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten wählen. ²Das Auswahlverfahren regelt der Studienplan.

§ 4 Prüfungskommission

Für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des zweiten Studienseesters und dem Erwerb von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten in Modulen dieses Masterstudiengangs ausgegeben werden. ²Falls die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Masterstudiums ein Auslandssemester absolviert, kann die Prüfungskommission eine abweichende Regelung von Satz 1 treffen. ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gleich gewichtet, die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Masterprüfung (Technische Module)

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
T1	Industrielle Digitalisierung	Industrial Digitalization	4	4	SU, Ü	schrP oder ModA
T2	Neue Technologien I	New Technologies I	3	4	SU, Ü	schrP (0,5) und ModA (0,5)
T3	Neue Technologien II	New Technologies II	4	5	SU, Ü	ModA
T4	Digitale Fabrikplanung	Digital Factory Planning	4	4	SU, Ü	2 ModA (0,5) oder ModA (0,5) und schrP (0,5)

2. Masterprüfung (Betriebswirtschaftliche Module)

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
BW1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP oder ModA
BW2	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and Economic Policy	3	4	SU, Ü	schrP (0,6) und ModA (0,4)
BW4	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	Product Management and Technical Sales	4	5	SU, Ü	schrP oder modA

3. Masterprüfung (Integrationsmodule)

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
I1	Information Engineering	Information Engineering	4	5	SU, Ü	schrP oder ModA
I2	Innovationsmanagement	Innovation Management	3	4	SU, Ü	schrP oder ModA
I3	Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht	People Leadership and Law of Corporate Organisation and Compliance	7	7	SU, Ü	schrP (0,3) und ModA (0,4) und ModA (0,3)
I4	Supply Chain Management und Einkauf	Supply Chain Management and Procurement	7	7	SU, Ü	2 schrP (je 0,5)

4. Masterprüfung (Allgemeine Module)

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
W1	Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	4	5	SU, Ü	schrP und/oder mdIP und/oder ModA
W2	Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	4	5	SU, Ü	schrP und/oder mdIP und/oder ModA
W3	Wahlpflichtmodul III	Departmental Elective III	4	5	SU, Ü	schrP und/oder mdIP und/oder ModA
W4	Masterarbeit	Master's Thesis	---	21		MA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:			59	90		